



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Burkhard Hintzsche
Beigeordneter

Willi-Becker-Allee 8
40227 Düsseldorf

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 06, 40200 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
zu Händen Frau Fuchs
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2360

A01, A11

Kontakt

Herr Wupper

Zimmer

506

Telefon

0211.89-92560

Fax

0211.89-32560

E-Mail

karlheinz.wupper@
duesseldorf.de

Datum

21.11.2014

AZ

50/21 - 0

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6636;
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und
Soziales und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 26.11.2014**

Sehr geehrte Frau Fuchs,

ich danke ganz herzlich für die Einladung zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales anlässlich des Gesetzentwurfes der Landesregierung – Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW).

Die Landeshauptstadt Düsseldorf unterstützt die Gesetzesinitiative, die eine Verteilung der auf NRW entfallenden Finanzmittel für Bildung und Teilhabe nach den tatsächlichen Ausgaben eines kommunalen Trägers im Vorjahr vorsieht.

Unter Berücksichtigung der seit 2012 bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf den Zeitraum der Rückwirkung von Revisionsergebnissen sollte unmissverständlich formuliert werden, dass auf Basis der tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres ein prozentualer Anteil ermittelt wird, der für das komplette laufende Jahr Bestand hat und im Folgejahr bis zum Ergebnis der nächsten Revision vorläufig weiter Anwendung findet.

Dieses formulierte Ziel sehe ich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht erreicht. Der neu eingefügte § 6a bestimmt in seinem Absatz 4 Satz 4: „Soweit sich infolge der Anpassung des für den jeweiligen Kreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 und Absatz 1 im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.“

Der Zeitraum, für den eine Über- oder Unterzahlung in Betracht kommt sowie der Zeitpunkt der Verrechnung, sollten im Gesetzestext präzise beschrieben werden.



Daher schlage ich folgende Formulierung vor: „Soweit sich infolge der Anpassung ab 01. Januar des Folgejahres des für den jeweiligen Kreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 und Absatz 1 im Wege der Verrechnung in dem dann laufenden Kalenderjahr ausgeglichen.“

Ein wichtiger Aspekt des Bildungs- und Teilhabepakets ist die Schulsozialarbeit. Sie trägt entscheidend dazu bei, dass junge Menschen individuell gefördert und ihre Chancen auf umfassende Teilhabe in der Gesellschaft verbessert werden können.

Auch das Schulministerium bestätigt, dass Schulsozialarbeit zu einem unverzichtbaren schulischen Angebot geworden ist und sie einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bildungsbedingungen für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien leistet. Desto unverständlicher ist, dass die von der Landesregierung angekündigte Fortsetzung des Dialogs zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets aus Bundesmitteln ab 2015 bisher ausgeblieben ist.

Eine vollumfängliche Weiterfinanzierung der bisherigen Schulsozialarbeit, auch vor dem Hintergrund der rasant steigenden Zahl der Flüchtlinge, ist dringend geboten. Als ersten Schritt könnte das Land, im Falle eines erfolgreichen Klageverfahrens, die vom Bund zurückgeforderten nicht verausgabten Mittel aus dem Jahre 2012 heranziehen.

Ich freue mich, dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages als Sachverständiger zur Verfügung stehen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Hintzsche